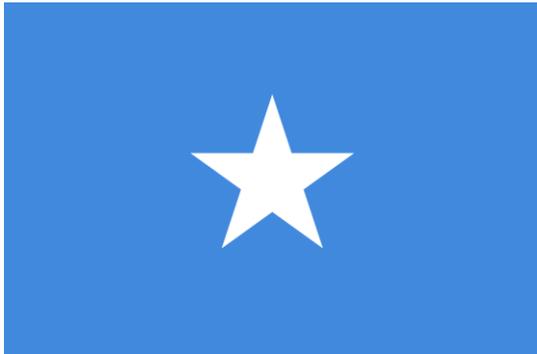




Flüchtlinge willkommen in Düsseldorf e.V., Heinz Schmöle Str. 7, 40227 Düsseldorf

Somalia



Merkblatt zur Beschaffung von Identitätspapieren

(ohne Gewähr, zuletzt geändert: 12.6.2023)

1) Aufforderung zur Passbeschaffung

Wer von der Ausländerbehörde aufgefordert wird, einen Pass zu beschaffen, kann um ein Antragsformular bitten, das er/sie dann ausgefüllt der Botschaft in Berlin persönlich vorlegen kann. Man kann auch formlos einen Pass beantragen. Ein somalischer Pass ist allerdings nicht geeignet, die Identität hinreichend nachzuweisen. Das gilt auch für andere Urkunden. Reisepässe, die nach dem 31.01.1991 von somalischen Behörden ausgestellt wurden, werden von deutschen Behörden und Gerichten nicht anerkannt. Ab 2013 ausgestellte biometrische Pässe der Republik Somalia werden nur für die **Ausreise** akzeptiert. Auch die von der Botschaft in Berlin seit dem 15. April 2019 ausgestellten Pässe berechtigen nur zur Ausreise.

Adresse der Botschaft von Somalia:

Potsdamer Str. 144, Berlin

Öffnungszeiten: 9 bis 15 Uhr

Der Besuch der Botschaft ist zwar zwecklos, nach deutschem Recht sind Geflüchtete jedoch aufgrund ihrer Mitwirkungspflichten gehalten, einer entsprechenden Aufforde-

zung der Ausländerbehörde Folge zu leisten. **Geflüchtete sollten sich den Besuch der Botschaft bescheinigen lassen.**

2) Kosten der Passbeschaffung

Die Kosten für die Passbeschaffung können in bestimmten Fällen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erstattet werden, wenn ein Antrag VOR der Reise gestellt wurde. SGB II-Bezieher können jedoch nur ein Darlehen beim Jobcenter beantragen.

3) Ausstellung eines deutschen Reiseausweises

Nur in Ausnahmefällen dürfen deutsche Passersatzpapiere an nichtdeutsche Staatsangehörige ausgestellt werden. Die Ausstellung eines Reiseausweises ist nach Aufenthaltsstatus unterschiedlich geregelt:

- Asylberechtigten und Flüchtlingen gemäß Genfer Konvention ist ein Reiseausweis für Flüchtlinge (blauer Pass) von der Ausländerbehörde auszustellen.
- Subsidiär Schutzberechtigten und Flüchtlingen mit nationalem Abschiebungsverbot kann ein Reiseausweis für Ausländer (grauer Pass) von der Ausländerbehörde ausgestellt werden, wenn die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist. Dies ist bei Somalia der Fall. Daher wurden nach Angabe der Bundesregierung mehr als 31.000 Reiseausweise von 2015 bis 2022 bundesweit für Somalier mit subsidiärem oder Abschiebeschutz ausgestellt (fast 20 Prozent aller Fälle von Ausländern mit diesem Status).

Ein deutscher Reiseausweis gilt allerdings **nicht** als Nachweis der Identität.

4) Identitätsnachweis für die Einbürgerung

Ein Identitätsnachweis ist zwingende Voraussetzung für die Einbürgerung. Grundsätzlich wird dieser Nachweis durch Vorlage eines nationalen Passes oder anderer Dokumente aus dem Herkunftsland geführt. Somalische Einbürgerungsbewerber können nur selten ihre Identität mit Pässen, Ausweisen oder anderen öffentlichen Urkunden nachweisen, da somalische Urkunden, die nach dem 31.01.1991 ausgestellt oder verlängert worden sind, im Bundesgebiet nicht anerkannt werden.

Der erforderliche Identitätsnachweis kann praktisch nur durch einen Familienangehörigen erbracht werden, dessen Identität zweifelsfrei geklärt ist und der die Personendaten des Antragstellers an Eides Statt versichert. Auf diese Weise werden etwa 10 Prozent der Einbürgerungsanträge positiv entschieden. Es handelt sich aber nur um wenige Fälle: Im Jahre 2021 wurden nach Angaben von Destatis bundesweit 380 Somalier eingebürgert, davon die meisten in Bayern (165), in Hessen (100) und in NRW (45).